



**ABWASSERBETRIEB
TROISDORF**

Anstalt des öffentlichen Rechts

Grundstücksanschlüsse und Revisionsöffnungen

Abwasserbetrieb Troisdorf, AöR
Poststraße 105
53840 Troisdorf
Tel.: 02241 888 123
E-Mail: info@abwasserbetrieb-troisdorf.de
www.abwasserbetrieb-troisdorf.de



Grundstücksanschlüsse und Revisionsöffnungen

Informationsbroschüre mit Erläuterungen zu den Bestimmungen der Entwässerungssatzung

Notwendigkeit und Anordnung von Revisionsöffnungen werfen beim Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Kanalisation und bei der Erneuerung oder Sanierung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen immer wieder Fragen auf.

Die Informationsbroschüre soll dazu dienen, die Entwässerungssatzung zu erläutern und Handlungsspielräume zu beschreiben.

Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass genehmigungsrechtliche und betriebliche Rahmenbedingungen vorrangig zu beachten sind, auch wenn die Erfordernisse und Wünsche der Anschlussnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Die Betriebssicherheit der gesamten Abwasseranlage - privat wie öffentlich - ist für die folgenden Hinweise der maßgebende Faktor, wobei nicht nur der ordnungsgemäße Betrieb, sondern auch der Störfall in die Betrachtungen einfließen muss.

Im Folgenden ist die Entwässerungssatzung in Auszügen wiedergegeben und verschiedene Aspekte beschrieben und Festlegungen getroffen.

Wichtig!

Der Abwasserbetrieb Troisdorf entscheidet über Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich bis zur Revisionsöffnung. Zudem auch über Lage und Ausführung der Revisionsöffnung selbst. Bei Nichtbeachtung kann der Abwasserbetrieb die Herstellung oder Änderung der Revisionsöffnung, nach seinen Vorgaben einfordern.

Auszug aus der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserbetriebs Troisdorf - AöR (Entwässerungssatzung) vom 08.12.2016.

§ 2 Begriffsbestimmungen

16. Revisionsöffnungen

Revisionsöffnungen sind Öffnungen in den Hausanschlussleitungen nahe der Grundstücksgrenze, die betriebsbedingte Arbeiten (wie z. B. Spülungen oder Kamerabefahrungen) an der Grundstücks- und Hausanschlussleitung oder der haustechnischen Anlage zulassen. Je nach Gegebenheiten sind diese als Einsteigeschacht mit Zugangsmöglichkeit für Personal oder als Inspektionsöffnung auszuführen, in die Reinigungsgeräte sowie Inspektions- und Prüfausrüstung eingebracht werden können.

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Grundstücksanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. (...)

(4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Revisionsöffnung auf seinem Grundstück einzubauen. Wird die Hausanschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Revisionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. Die Revisionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein, eine Überbauung oder Bepflanzung ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Revisionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Revisionsöffnung (Einsteigeschacht oder Inspektionsöffnung) bestimmt der Abwasserbetrieb.

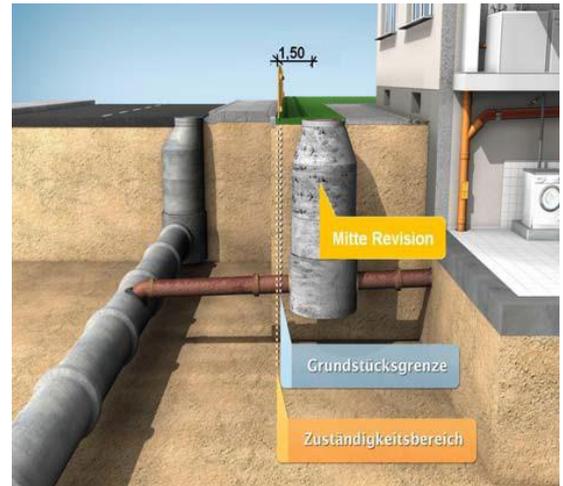
(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Instandhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück gemäß den jeweils geltenden Regeln der Technik führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb zu planen und zu erstellen.

(8) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch zu sichern.

Lage der Revisionsöffnung

Als „nahe der Grundstücksgrenze“ wird ein Abstand von max. 1,50 m von der Grenze bis zur Mitte der Revisionsöffnung verstanden.

Bei der erstmaligen Herstellung einer Grundstückanschlussleitung wird der Anschluss durch den Abwasserbetrieb im Allgemeinen so hergestellt, dass er an der Grundstücksgrenze in einer Tiefe von 1,20 - 1,50 m von der Oberkante des Geländes im Endausbauzustand liegt. Bei speziellen technischen Gegebenheiten (z. B. kreuzenden Leitungen) können Ausnahmen erforderlich sein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Anschlusshöhe oder eine Entwässerung im Freigefälle. Tiefen über 3,50 m werden bei Revisionschächten nicht zugelassen.



Art der Revisionsöffnung

Je nach Gegebenheiten ist die Revisionsöffnung entweder als Inspektionsöffnung auszuführen, in die Reinigungsgeräte sowie Inspektions- und Prüfausrüstung eingebracht werden können oder als Einsteigeschacht mit Zugangsmöglichkeit für Personal. Grundsätzlich ist ein Revisionschacht mit einem Durchmesser DN 1000 zu erstellen.

Übersteigt die Tiefe zwischen Schachtoberkante und Schachtsohle im Endausbauzustand 1,50 m nicht, werden für Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser an der Grundstücksgrenze auch Inspektionsöffnungen abweichend von DIN 1986-100-2016-09 - Ausgabe 2008-05 (Kontrollschächte) DN 400 zugelassen. Als häusliches Abwasser wird Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Badezimmern, Toiletten und ähnlichen Räumen bezeichnet. Gewerbliches Abwasser ist Abwasser, welches nach industriellem oder gewerblichem Gebrauch verunreinigt oder in seinen Eigenschaften verändert ist. Ebenso Kühlwasser und damit zusammen abfließendes häusliches Abwasser und Niederschlagswasser.

Die zu dem Revisionschacht verlaufenden Leitungen müssen gemäß dem techn. Regelwerk dimensioniert sein. Sollte zwischen Revisionschacht und Grundstücksgrenze noch eine Teilstrecke notwendig sein, muss diese mindestens in DN 150 hergestellt werden.

Revisionsöffnungen bei Entwässerung im Trennsystem

Bei getrennter Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser werden keine gemeinsamen Revisionschächte für beide Leitungsarten zugelassen. Schäden die aus einer unzulässigen Verbindung von Regen- und Schmutzwasserkanal resultieren, trägt der Grundstückseigentümer. Bis zu einer Tiefe von 1,50 m können Schächte DN 400 oder größer verwendet werden. Ab einer Tiefe größer als 1,50 m sind Schächte DN 1000 erforderlich.

Gemeinsamer Anschluss mehrerer Grundstücke (Y-Anschluss)

Über die Zulässigkeit eines Gemeinschaftsanschlusses entscheidet der Abwasserbetrieb im Einzelfall. Die Bauherren haben den Antrag ausführlich (technisch) zu begründen. Die betriebliche Sicherheit des Gemeinschaftsanschlusses muss der eines Einzelanschlusses entsprechen. Eine verbindliche Erklärung über die Regelung der Unterhaltungspflichten ist dem Antrag beizufügen.

Stimmt der Abwasserbetrieb zu, wird die Anschlusszustimmung erst erteilt, wenn eine notariell beglaubigte Eintragungsbewilligung (Grundbuch) vorliegt oder eine Eintragung ins Baulastenverzeichnis. Der Nachweis ist durch entsprechende Kopien zu erbringen.

Bei einem ausnahmsweise zugelassenen gemeinsamen Anschluss mehrerer Grundstücke müssen die jeweiligen Hausanschlussleitungen einzeln an die Revisionsöffnung angeschlossen werden. Das Zusammenführen der Hausanschlussleitungen ohne Schacht ist dabei nicht zulässig.

Bei mehr als zwei angeschlossenen Leitungen werden Inspektionsöffnungen DN 400 nicht akzeptiert.

Ausnahmsweiser Verzicht auf eine Revisionsöffnung außerhalb eines bestehenden Gebäudes

Geht der Anschluss aus dem Haus direkt in die öffentliche Abwasseranlage über, entfällt bei einer Grenzbebauung die Revisionsmöglichkeit außerhalb des Hauses.

Im Haus muss in der Nähe der zur Grundstücksgrenze liegenden Hauswand eine zugängliche Revisionsöffnung im Hauptabwasserstrom, mindestens DN 150, vorhanden sein. Wird bei Grenzbebauung z. B. eine Einfahrt oder Zuwegung als Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation genutzt, so ist an dieser Stelle eine Revisionsöffnung zu errichten.

Wird ein bestehender Anschluss erneuert oder geändert - z. B. durch Verlegung oder Erweiterung der privaten Leitungen - ist die Revisionsöffnung zwingend nachzurüsten. Rechtsgrundlage hierfür ist § 13 (4) der Entwässerungssatzung.

An Revisionsöffnungen innerhalb des Gebäudes werden folgende Anforderungen gestellt:

Revisionsöffnung mit einem Mindestdurchmesser von DN 150 in der Bodenplatte min. 400 x 400 mm, Tiefe nicht über 80 cm (analog DIN 1986-100) oder Revisionsöffnung in der das Gebäude verlassenden Leitung (z. B. T-Stück verschließbar) mit einem Mindestdurchmesser von DN 150 muss vorhanden sein.

Bei bestehenden Anschlüssen von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden kann der Abwasserbetrieb ausnahmsweise und vorübergehend auf eine Revisionsöffnung an der Grundstücksgrenze verzichten, solange anderweitig betriebsbedingte Arbeiten weiterhin möglich sind. Über die Ausnahme entscheidet der Abwasserbetrieb im Einzelfall.

Ist nur eine Revisionsmöglichkeit innerhalb des Hauses vorhanden, muss der Eigentümer dem Abwasserbetrieb bei Bedarf den Zutritt und die Benutzung der Revisionsöffnung gewähren (§ 18, Abs. 3 Entwässerungssatzung).

Beim Gemeinschaftsanschluss für mehrere Grundstücke (Y-Anschluss) sowie bei Anlagen für gewerbliches Abwasser muss in jedem Fall eine Revisionsmöglichkeit außerhalb der Gebäude vorhanden sein - Ausnahmen werden nicht zugelassen.

Hinweis auf zu beachtende Normen und Technische Regeln

Nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Hinsichtlich der Anschlussleitungen und erforderlichen Revisionsöffnungen kommen hierfür besonders in Betracht:

DIN EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden Ausgabe: 2008-04 DIN EN 752: 2015- 10 Entwurf

In der Norm sind Zielsetzungen für Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden festgelegt. Sie enthält des Weiteren Leistungsanforderungen zum Erreichen dieser Zielsetzungen und Grundsätze zur Planung, Bemessung, Einbau, Betrieb, Wartung und Renovierung.

DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen Ausgabe: 2015-12 DIN EN 1610 Berichtigung 1: 2016-09

Die Norm enthält Hinweise und Vorschriften zur Planung, Bau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen außerhalb von Gebäuden.

DIN EN 12056-5 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 5: Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch
Ausgabe: 2001-01

DIN 1986-100 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056
Ausgabe: 2016-09

Die Norm gilt für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Entwässerungsanlagen zur Ableitung von Abwasser in allen Gebäuden und auf Grundstücken, die überwiegend mit Freispiegelleitungen entwässert werden. Zudem sind die Regelungen zum Schutz gegen Rückstau aufgeführt

DIN 1986-4 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe Ausgabe: 2011-12
DIN EN 12056-1 bis DIN EN 12056-5 gemeinsam mit DIN 1986-100 sowie DIN EN 752. Dieses Dokument gilt auch für Bauprodukte und Verfahren zur Sanierung von Grundleitungen.

DIN 1986 -30 Zustandserfassung von Grundstücksentwässerungsanlagen -Teil 30: Sie legt fest, dass der Zustand von Grundstücksentwässerungsleitungen, Schächten, Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen in festgelegten Zeitabständen erfasst und bewertet werden müssen

-und-

dass die festgestellten Mängel durch Instandhaltungsmaßnahmen behoben werden müssen.

Ausgabe 2012-02

Zusammenfassung

1. Anschluss von zu Wohnzwecken genutzten Liegenschaften

a) Mischsystem

Revisionsöffnungen für einzelne Anschlüsse DN 150 bis 200 im Mischsystem

b) Trennsystem

Revisionsöffnungen außerhalb von Gebäuden für einzelne Anschlüsse DN 150 bis 200 im Trennsystem; Revision von Regenwasser und Schmutzwasser in getrennten Schächten.

c) Anschluss von mehreren Liegenschaften

Tiefe	Art	Mind. Durchmesser	
≤ 1,50 m	Inspektionsöffnung	DN 400	bei nicht mehr als 2 Gebäuden
≤ 3,50 m	Einstiegsschacht	DN 1000	

2. Anschluss von gewerblichen/industriellen Liegenschaften

d) Anschluss am Mischsystem, Schmutzwassersystem oder Regenwassersystem

Tiefe	Art	Mind. Durchmesser	
≤ 3,50 m	Einstiegsschacht	DN 1000	Der ABT behält sich vor, zusätzliche Schächte für die Überwachung von Indirekteinleitern anzuordnen

Schutz gegen Rückstau

Bei der Planung und Ausführung von Entwässerungsanlagen wird leider der Schutz gegen Rückstau oftmals vernachlässigt. Der ABT hält Informationsbroschüren bereit. Dazu eine kurze Übersicht:

- Sofern durch den Abwasserbetrieb, bezogen auf den jeweiligen Anschluss, nichts anderes festgelegt, ist die Rückstauenebene die Straßenkrone über dem Anschlusspunkt. Liegt der Kanal nicht in der Straße, gilt die über dem Anschlusspunkt gegebene Höhe der Verbindungslinie zwischen den zwei nächsten Kanalschachtabdeckungen mit Öffnung als Rückstauenebene.
- Entwässerungsgegenstände oberhalb der Rückstauenebene sowie die Niederschlagswasserleitungen müssen im Freispiegelgefälle am Entwässerungssystem direkt angeschlossen sein.
- Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene dürfen nicht im Freispiegelgefälle direkt am Entwässerungssystem angeschlossen sein. In festgelegten Ausnahmesituationen kann eine Absicherung mit Rückschlagklappen erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet

www.abwasserbetrieb-troisdorf.de

Fragen beantwortet Ihnen gerne die Kundenberatung des Abwasserbetriebs

Poststraße 105, 53840 Troisdorf

Telefon: 02241 888 123

info@abwasserbetrieb-troisdorf.de

Stand: November 2017